

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Amt für soziale Angelegenheiten und Altenarbeit

**Information über Förderungs-,
Qualifizierungs- und Rehamaßnahmen im
Rahmen von Hartz IV
hier: Antrag vom 04.11.2004**

Informationsvorlage

Beschlusslauf!

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Sozialausschuss	25.11.2004	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Inhalt der Information:

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sitzung des Sozialausschusses vom 25.11.2004

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

Die mit Antrag vom 04.11.2004 gestellten Fragen beantworten wir wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Arbeitslosenhilfe – nach seitherigem Recht – wird erwerbsfähigen Arbeitslosen geleistet, wenn die Voraussetzungen der §§ 190 ff SGB III (Erfüllen der Vorfrist, Bedürftigkeit, Arbeitslosenmeldung etc.) in ihren Personen vorliegen.

Ehegatten bleiben bei der Bemessung der Leistung weitgehend unberücksichtigt. Ausnahme: Verfügt der Ehegatte über eigenes Einkommen, ist der die Freibetragsgrenze des § 194 Abs. 2 SGB III übersteigende Teil auf den Leistungsanspruch anzurechnen. Auch die Förderung zur Eingliederung in das Erwerbsleben steht ausschließlich dem Leistungsberechtigten zu.

U. a. bedeutet dies, dass Ehegatten, die nicht erwerbstätig sind und keinen eigenen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe haben, keine individuellen Eingliederungshilfen erhalten.

Das neue Sozialgesetzbuch II knüpft an die Erwerbsfähigkeit aller in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen an.

Werden materielle Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht, ist nicht nur die gesamte Bedarfsgemeinschaft verpflichtet, ihre Arbeitskraft einzusetzen, die erwerbsfähigen Personen haben auch alle Anspruch auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des § 16 SGB II (Maßnahmen nach SGB III, Einstiegsgeld, Betreuung minderjähriger Kinder, psychosoziale Beratung, Schuldner- und Suchtberatung, Schaffung von Arbeitsgelegenheiten). Auch den seither nicht erwerbstätigen Ehegatten (z. B. Hausfrau) stehen die entsprechenden Hilfen zu. Dies stellt eine Ausweitung gegenüber dem seitherigen Recht dar.

Erhält die Bedarfsgemeinschaft keine materiellen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, können dennoch Hilfen zur Eingliederung geleistet werden. Für diesen Personenkreis sieht das SGB III neben der Beratung und Vermittlung die Gewährung von Einzelmaßnahmen im Rahmen des Ermessens vor.

Zu Frage 2:

Die Arbeitsagentur hat seither die gesamten Eingliederungshilfen für Arbeitslosengeld- und Arbeitslosenhilfeempfänger aus einem Haushaltstitel bestritten.

Auch die Rehamittel waren darin enthalten.

Die Arbeitsagentur ist deshalb nicht in der Lage festzustellen, welche Kosten bei Förderungs-, Qualifizierungs- und Rehamaßnahmen entstanden. Auch eine Differenzierung des Empfängerkreises ist nicht möglich.

gez.

Dr. B e ß